



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. ID BD02199737

vom 20. Feb. 2026

Referenz-Nr.: GWR i 1127 / GWV 2026-0049

Kontakt: Dr. Jacqueline Diacon, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 52, [www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch)

1/6

# Quellfassung Steighäuli. Aufhebung und Erneuerung der Grundwasserschutzzonen

Gemeinden Brütten, Lindau

Betroffene Gemeinderat Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten  
Gemeinderat Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau

Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Schutzzonenplan Quellfassung Steighäuli, 1:1000 vom 7. Oktober 2025</li><li>– Schutzzonenreglement Quellfassung Steighäuli vom 7. Oktober 2025</li><li>– Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Brütten vom 25. November 2025</li><li>– Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Lindau vom 5. November 2025</li></ul>
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>– Hydrogeologischer Bericht «Quellfassung Steighäuli» der Jäckli Geologie AG vom 21. Oktober 2024</li></ul>
Beurteilung	Genehmigung Grundwasserschutzzonen

## 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. Januar 2026 reichte die Gemeinde Brütten die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Steighäuli (Grundwasserrecht [GWR] i 1127) zur Genehmigung ein.

## 2. Begründung

### 2.1 Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Die erneuerten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Steighäuli (GWR i 1127) können genehmigt werden.<sup>1</sup>

Da die Quellfassung Steighäuli in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken genutzt wird, unterliegt sie der Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 35 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG)

<sup>2</sup> Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 79/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Steighäuli genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Brütten erarbeitete die Jäckli Geologie AG im hydrogeologischen Bericht vom 21. Oktober 2024 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 1. Oktober 2025 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 5. und 25. November 2026 hoben die Gemeinderäte Lindau und Brütten ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 4. September und 3. August 1978 auf. Der Gemeinderat Brütten setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen gleichzeitig neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.<sup>3</sup> Da die Quelfassung Steighäuli Ost schon vor Jahrzehnten aufgehoben wurde, tangieren die aktuellen Grundwasserschutzzonen das Gemeindegebiet von Lindau nicht mehr.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassung Steighäuli gewährleistet.

Die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen sind nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen.<sup>4</sup> Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen<sup>5</sup> ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte Brütten und Lindau haben dem AWEL umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen und alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements obliegt dem Gemeinderat Brütten.<sup>6</sup>

### **3. Es wird verfügt (Entscheid):**

#### **3.1 Aufhebung bestehende Grundwasserschutzzonen**

Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 79/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Steighäuli (GWR i 1127) wird aufgehoben.

---

<sup>3</sup> §§ 7 und 35 EG GSchG

<sup>4</sup> Kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

<sup>5</sup> § 36 EG GSchG

<sup>6</sup> § 7 EG GSchG

### 3.2 Genehmigung erneuerte Grundwasserschutzzonen

Die mit Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 25. November 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Steighäuli (GWR i 1127) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

### 3.3 Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- a) Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Steighäuli zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Steighäuli (Grundwasserrecht i 1127)**

**Brütten.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2026-0049 vom 20. Februar 2026 die mit Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 25. November 2025 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Steighäuli und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten, eingesehen werden.»*

- b) Der Gemeinderat Lindau wird eingeladen, die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Steighäuli zusammen mit seinem Aufhebungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassung Steighäuli (Grundwasserrecht i 1127)**

**Lindau.** Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2026-0049 vom 20. Februar 2026 die vom Gemeinderat Lindau am 5. November 2025 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Steighäuli genehmigt.

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und*

*formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeindekanzlei Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau, eingesehen werden.»*

- c) Die Gemeinderäte Brütten und Lindau werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den von der Aufhebung und Neufestsetzung betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- d) Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
- e) Die Gemeinderäte Brütten und Lindau werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die jeweilige Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- f) Die Gemeinderäte Brütten und Lindau werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- g) Die Ingesa Wetzikon AG respektive die Gossweiler Ingenieure AG werden als katasterführende Stellen eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Brütten respektive Lindau nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
- h) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### 3.4 Kosten

Für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.<sup>7</sup>

Rechnungsadresse: Gemeinde Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten

Referenz: Genehmigung Grundwasserschutzzonen Steighäuli

Staatsgebühr:	Fr.	144.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	981.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>1125.40</b>

<sup>7</sup> §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts

## 4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss innert 30 Tagen eingereicht werden. Gerechnet wird ab Zustellung dieses Entscheids.

Der Rekurs muss schriftlich an folgende Adresse geschickt werden:

Baurekursgericht Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Das Rekursschreiben muss Folgendes enthalten:

- Einen Antrag mit Begründung
- Eine genaue Bezeichnung der Beweismittel

Dem Rekursschreiben ist Folgendes beizulegen:

- Der Entscheid, gegen den Rekurs erhoben wird
- Die Beweismittel (soweit möglich)
- Eine Liste aller beigelegten Unterlagen

Die Rekursentscheide des Baurekursgerichtes sind mit Kosten verbunden. Wer im Verfahren unterliegt, muss die Kosten tragen.

## 5. Mitteilungen

- Gemeinderat Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wülflingen-Winterthur), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Lindau, c/o Abteilung Präsidiales, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Illnau), Beilagen:
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Brütten vom 25. November 2025
- Gossawiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
  - Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Lindau vom 5. November 2025
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- per E-Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch



**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:

Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

20. Feb. 2026

Inkrafttreten
Datum: 08. April 2026

# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats

Sitzung vom 25. November 2025

B-Geschäft		
6	7	Umwelt
	7.1	Wasserversorgung
	7.1.1	Infrastruktur
	7.1.1.1	Anlagen

## **Beschluss GR; Schutzzone Quelle Steighäuli - Aufhebung bisherige Schutzzonen und Neufestsetzung Schutzzone mit Schutzzonenreglement**

Aktenzeichen: 7 - 7.1 - 7.1.1 - 7.1.1.1/2022-197

### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 3. August 1978 setzte der Gemeinderat Brütten die Schutzzonen um das Quellwasserpumpwerk Steighäuli (GWR i 1127) der Gemeinde Brütten und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 79/1979 genehmigt.

### **Erwägungen**

Im Juni 2021 wurde der Brunnenmeister Urs Altorfer vom AWEL darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehenden Schutzzonen zu überarbeiten und den gültigen Vorschriften anzupassen sind.

Der Schutzzonenplan Nr. 1 vom 7. Oktober 2025 basiert auf dem hydrogeologischen Bericht des Geologischen Büro Jäckli Geologie AG Winterthur vom 21. Oktober 2024. Der Schutzzonenplan berücksichtigt alle Vorgaben der amtlichen Vermessung.

Das Schutzzonenreglement vom 7. Oktober 2025 basiert auf dem vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglement. Änderungen, welche das AWEL in der Vorprüfung gewünscht hat, sind darin berücksichtigt. Die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen werden berücksichtigt.

Die Landeigentümer wurden bereits konsultiert und sie erheben grundsätzlich keinen Einspruch.

### **Beschluss:**

1. Der Festsetzungsbeschluss vom 3. August 1978 betreffend Schutzzonen Quellfassung Steighäuli (GWR i 1127) wird aufgehoben.
2. Die überarbeitete Schutzzone Quellfassung Steighäuli (GWR i 1127) wird gemäss Schutzzonenplan und entsprechenden Schutzzonenreglement vom 7. Oktober 2025 festgesetzt.

Mitteilung an:

- F+H Partner AG, Simon Peterhans per E-Mail an [peterhans@fh-ing.ch](mailto:peterhans@fh-ing.ch)
- Feuerwehrkommandant per E-Mail an [kommandant@feuerwehr-altbach.ch](mailto:kommandant@feuerwehr-altbach.ch)
- Tiefbau, zur Publikation
- Akten

**Gemeinderat Brütten**



Fritz Stähli  
Gemeindepräsident



Daniel Spiess  
Stv. Gemeindeschreiber

Versand am:

27. NOV. 2025

## Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 5. November 2025

---

108	7	Umwelt
	7.4	Umweltschutz
	7.4.1	Gewässerschutz

### **Schutzzonen um Trinkwasserfassung Quellfassung Steighäuli, Aufhebung bisherige Schutzzonen mit Schutzzonenreglement**

#### **Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 4. September 1978 setzte der Gemeinderat Lindau die Schutzzonen um das Quellwasserpumpwerk Steighäuli (GWR i 1127) der Gemeinde Brütten und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 79/1979 genehmigt.

Im Juni 2021 wurde der Brunnenmeister der Gemeinde Brütten vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehenden Schutzzonen zu überarbeiten und den gültigen Vorschriften anzupassen sind.

Der Schutzzonenplan Nr. 1 vom 7. Oktober 2025 basiert auf dem hydrogeologischen Bericht des Geologischen Büros Jäckli Geologie AG, Winterthur vom 21. Oktober 2024. Der Schutzzonenplan berücksichtigt alle Vorgaben der amtlichen Vermessung.

Das Schutzzonenreglement vom 7. Oktober 2025 basiert auf dem vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalog für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen. Änderungen, die das AWEL in der Vorprüfung gewünscht hat, sind darin berücksichtigt. Die heute von der eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung geforderten Einschränkungen werden berücksichtigt.

#### **Erwägung**

Da die überarbeiteten Schutzzonen nur noch die Gemeinde Brütten tangieren, können die bisherigen Schutzzonen auf dem Gemeindegebiet Lindau aufgehoben werden.

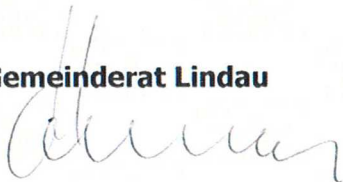
## Der Gemeinderat beschliesst

1. Der Festsetzungsbeschluss vom 4. September 1978 betreffend Schutzzonen Quellfassung Steighäuli (GWR i 1127) wird aufgehoben.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz Grundwasser und Wasserversorgung (per E-Mail an jacqueline.diacon@bd.zh.ch)
  - F+H Partner AG, Breitestrasse 1a, 8545 Rickenbach (per E-Mail an peterhans@fh-ing.ch)
  - Hoch- und Tiefbauamt Gemeinde Brütten (per E-Mail an daniel.spiess@bruetten.ch)
  - Brunnenmeister Gemeinde Brütten (per E-Mail an urs.altorfer@bruetten.ch)
  - Holzkorporation Winterberg, Herr Christian Wüthrich, Kleinikon 2, 8312 Winterberg ZH
  - Unterhaltsgenossenschaft Lindau, Herr Rico Kägi, Eschikerstrasse 22, 8312 Winterberg ZH
  - Ressortvorsteher Tiefbau und Werke
  - Abteilung Hochbau und Planung
  - Bereich Werke
  - Betriebsleiter Wasserversorgung
  - Webseite
  - Akten (2025.704)

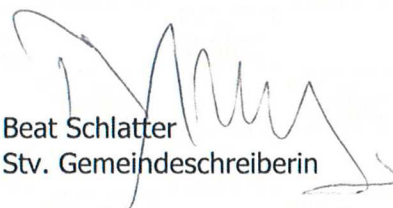
## Kommunikation

Die Schutzzonen rund um das Quellwasserpumpwerk Steighäuli (GWR Nr. 1127) auf dem Gemeindegebiet von Brütten wurden überarbeitet. Da die neuen Schutzzonen nur noch die Gemeinde Brütten tangieren, hat der Gemeinderat das Schutzzonenreglement vom 4. September 1978 aufgehoben.

### Gemeinderat Lindau



Bernard Hosang  
Gemeindepräsident



Beat Schlatter  
Stv. Gemeindeschreiberin

versandt am: **10. Nov. 2025**

Kanton Zürich

# Gemeinde Brütten

Grundwasserschutzzonen

## Quellfassung Steighäuli (GWR i 1127)

Situation 1:1000

**Vom Gemeinderat Brütten festgesetzt**

**am 25. NOV. 2025**



**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt**

**am 20. Feb. 2026**

**(Nr. GWV 2026 - 0049)**

**Inkrafttreten am 08. April 2026**

**Verfasser** F+H Partner AG, Breitestrasse 1a, 8545 Rickenbach Sulz

---

Plan Nr.

1

Bearbeiter:

Ingesa AG

Datum Druck

07.10.2025

Grundlagendaten

Grunddatensatz der  
amtlichen Vermessung,  
Nachgeführt bis 06.10.2025,  
© Amtliche Vermessung

**Legende**

- Zone S1
- Zone S2
- Zone S3

Wald

**Wasserrfassungen**

- Zuleitung
- Fassungsleitung
- Grundwasserfassung

**Punkte**

Nummer	E-Koord.	N-Koord.
2130001	2694247.02	1258210.82
2130002	2694256.48	1258230.51
2130003	2694310.81	1258204.39
2130004	2694184.46	1258319.29
2130005	2694296.86	1258332.64
2130006	2694315.02	1258210.31
2130007	2694325.65	1258474.38
2130008	2694168.11	1258276.28

